



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2026	Ausgegeben zu Saarbrücken, 12. Februar 2026	Nr. 5
------	---	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz. Vom 3. Februar 2026	66
---	----

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über den Entwurf einer Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Vom 19. Januar 2026	83
Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 2. Februar 2026	89

A. Amtliche Texte

Verwaltungsvorschriften

29 **Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der
Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum
Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz**

Vom 3. Februar 2026

Aufgrund des § 35 des Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 7. Juli 2021 (Amtsbl. I S. 2141) erlässt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**Artikel 1
Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Saarländischen
Sicherheitsüberprüfungsgesetz**

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (AV SSÜG) vom 14. Januar 2022 (Amtsbl. I S. 220), die durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 15. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1027) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer II, § 13 Absatz 6 wird in den Ausführungen „Zu § 13 Absatz 6“ in Nummer 1, Spiegelstrich 3 die Angabe „(Anlage 5)“ durch die Angabe „(Anlage 5a)“ ersetzt.
2. In Nummer II, § 32 werden die Ausführungen „Zu § 32 Absatz 1“ durch die folgenden Ausführungen „Zu § 32 Absatz 1“ ersetzt:

,Zu § 32 Absatz 1

Die Erkenntnisse der Spionageabwehr zeigen, dass Anbahnungsversuche vorzugsweise unternommen werden, wenn die Zielperson sich auf dem Territorium des nachrichtendienstlichen Gegners aufhält. Einschüchterungs- und Erpressungsversuche führen auf fremdem Boden wegen fehlender Kenntnis der Gesetze und Befugnisse der dortigen Behörden und der eigenen Rechte leichter zum Erfolg. Absatz 1 ermächtigt daher, Personen in Tätigkeiten, die eine Ü2 oder Ü3 erfordern, zu verpflichten, Reisen in Staaten anzugeben, in denen derartige Gefahren für diese Personen bestehen können.

Aufgrund der aktuellen nachrichtendienstlichen Gefährdungslage gelten für alle hier genannten Personen besondere Sicherheitsregelungen in Gestalt der Reisebeschränkungen nach Anlage 23a Teil I.

Bei Personen, die für die Verfassungsschutzbehörde oder für eine Behörde oder sonstige Stelle des Landes mit Aufgaben von vergleichbarer sicherheitsempfindlicher Tätigkeit tätig sind (vgl.

§ 10 Nummer 3 und § 34), gelten aufgrund der bei ihnen vorliegenden erhöhten Gefährdungssituation besondere Sicherheitsregelungen in Gestalt der darüber hinausgehenden weiteren Reisebeschränkungen nach Anlage 23a Teil II.

Scheidet eine Person aus der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit aus, besteht die Anzeigepflicht für die bei der Verfassungsschutzbehörde und bei Behörden oder sonstige Stellen des Landes mit Aufgaben von vergleichbarer sicherheitsempfindlicher Tätigkeit tätigen Personen noch für einen Zeitraum von drei Jahren nach dem Ausscheiden, für alle übrigen Personen im Sinne des § 32 Absatz 1 Satz 1 für einen Zeitraum von einem Jahr nach dem Ausscheiden. In diesen Fällen ist die Reise derjenigen Stelle anzugeben, der die Reise während der Ausübung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit anzugeben war. Die Anzeige der Reisen in ein Land, für das besondere Sicherheitsregeln gelten, hat so frühzeitig wie möglich schriftlich oder elektronisch zu erfolgen, grundsätzlich aber spätestens 14 Tage vor der Reise, damit die oder der Reisende von der oder dem Geheimschutzbeauftragten über mögliche Gefährdungen und entsprechende Verhaltensweisen in dem Reiseland unterrichtet werden kann. Nach der Rückkehr von der Reise kann die oder der Geheimschutzbeauftragte die Reisende oder den Reisenden nach besonderen Vorkommnissen oder Auffälligkeiten befragen, die auf einen nachrichtendienstlichen Anbahnungs- oder Werbungsversuch schließen lassen könnten.“

3. Anlage 4 (zu § 13 Absatz 6 Nummer 1 AV SSÜG) wird durch die aus dem Anhang zu dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ersichtliche Anlage 4 (zu § 13 Absatz 6 Nummer 1 AV SSÜG) ersetzt.
4. Anlage 5 (zu § 13 Absatz 6 Nummer 1 AV SSÜG) wird durch die aus dem Anhang zu dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ersichtliche Anlage 5 (zu § 13 Absatz 6 Nummer 1 AV SSÜG) ersetzt.
5. Nach Anlage 5 (zu § 13 Absatz 6 Nummer 1 AV SSÜG) wird die aus dem Anhang zu dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ersichtliche Anlage 5a (zu § 13 Absatz 6 Nummer 1 AV SSÜG) eingefügt.
6. In Anlage 5b (zu §§ 13 Absatz 6 Nummer 1, 17 Absatz 1 und 2 AV SSÜG) wird unter Vorbemerkungen in dem mit der Angabe „PC oder Druckbuchstaben“ überschriebenen Absatz die Angabe „(§ 3a Absatz 2 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)“ durch die Angabe „(§ 1 Absatz 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes)“ ersetzt
7. Nach Anlage 23 (zu § 14 Absatz 4 SSÜG) wird die aus dem Anhang zu dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift ersichtliche Anlage 23a (zu § 32

Absatz 1 AV SSÜG) „Staatenlisten im Sinne von § 32 SSÜG (Reisebeschränkungen)“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Februar 2026

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Im Auftrag
Zöllner

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3

Anlage 4 (zu § 13 Abs. 6 Nr. 1 AV SSÜG)

Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung für die einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1)

Vorbemerkungen

PC oder Druckbuchstaben

Füllen Sie die Sicherheitserklärung möglichst am PC aus; andernfalls füllen Sie die Sicherheitserklärung bitte **in gut lesbaren Druckbuchstaben in schwarzer Farbe** (kein Bleistift) aus. Die Unterzeichnung kann handschriftlich auf der ausgedruckten Sicherheitserklärung oder auch in elektronischer Form erfolgen, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang hierzu eröffnet hat. In diesem Fall können Sie die Schriftformäquivalente (De-Mail beziehungsweise Webanwendungen der Verwaltung in Verbindung mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises beziehungsweise des elektronischen Aufenthaltstitels) nutzen oder das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (§ 1 Absatz 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes). Bitte wenden Sie sich an Ihre/Ihren Geheimschutzbeauftragte(n), falls sie/er Ihnen den Vordruck elektronisch übermitteln soll. Anders ausgefüllte Vordrucke können aus Gründen der Datenverarbeitung nicht angenommen werden.

Eine elektronische Übermittlung der ausgefüllten Sicherheitserklärung ist nur zulässig, wenn die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung in der o. g. elektronischen Form erfolgt.

Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben

Die Sicherheitserklärung stellt die Grundlage Ihrer Sicherheitsüberprüfung dar. Ungenaue, unvollständige

und unrichtige Angaben führen zu Rückfragen und zeitlichen Verzögerungen bei Ihrer Sicherheitsüberprüfung sowie u. U. zu negativen Schlussfolgerungen. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. **Jede** Frage ist zu beantworten; im Falle der Verneinung mit „Nein“ oder „Keine“, bitte nicht einfach durchstreichen. Wenn keine der unter Nr. 2 oder Nr. 3 genannten Personen vorhanden ist, ist in den für diese Personen vorgesehenen Feldern „Entfällt“ anzukreuzen. Wissentlich falsche Angaben können zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Benutzen Sie bitte das Feld Nr. 10 sowie bei Bedarf ein gesondertes Blatt, falls der vorgesehene Platz an der jeweiligen Stelle der Sicherheitserklärung nicht ausreicht oder wenn Sie ergänzende Angaben machen wollen.

Sie sind nicht verpflichtet, Angaben zu machen, durch die Sie sich oder Ihre Lebensgefährtin/Ihren Lebensgefährten oder eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, d. h.

- die/den Verlobte(n),
- die Ehegattin/den Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- Personen, mit denen Sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren,

der Gefahr der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung aussetzen würden. Wenn Sie von Ihrem Recht auf Nichtbeantwortung einer Frage Gebrauch machen wollen, ist es allerdings nicht zulässig, eine falsche Antwort zu geben, die Antwortfelder durchzustreichen oder leer zu lassen. Vielmehr ist, je nachdem, ob Sie eine Frage ganz oder teilweise nicht beantworten wollen, einzusetzen „Keine Angaben“ oder „Im Übrigen keine Angaben“.

Änderungen des Familienstandes, zu einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft, des Namens, des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit sind der/dem Geheimschutzbeauftragten oder deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unverzüglich mitzuteilen.

Ihre Angaben werden absolut vertraulich behandelt.

Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen die/der Geheimschutzbeauftragte zur Verfügung. Falls Sie sich, insbesondere bei Sicherheitsproblemen, an die Verfassungsschutzbehörde wenden wollen, kreuzen Sie bitte Nr. 11 der Sicherheitserklärung an oder nehmen Sie direkt Kontakt mit der Verfassungsschutzbehörde, Neugrabenweg 2, 66123 Saarbrücken, Telefon: (0681) 3038-0, auf und bitten um Weitervermittlung in die Geschäftsstelle Geheim- und Sabotageschutz.

Rücksendung der Sicherheitserklärung

Senden Sie die ausgefüllte Sicherheitserklärung in **verschlossenem Umschlag** unmittelbar an die/den

Geheimschutzbeauftragte(n) bzw. die/den Sabotageschutzbeauftragte(n) oder die/den zuständige(n) Mitarbeiter(in) zurück oder geben Sie diese persönlich ab.

Hinweise zu einzelnen Nummern der Sicherheitserklärung

1 Angaben zu Ihrer Person

1.1 Personalien

Name Ihr Nachname.

ggf. frühere Namen (z. B. Geburtsname, frühere Ehenamen) Fügen Sie früheren Namen bitte Zusätze wie „geb.“, „geschieden“ usw. hinzu (z. B. „geschiedene Maier“).

Vorname(n) (Rufname unterstreichen) Benutzen Sie bitte die sich aus der Geburtsurkunde ergebende Schreibweise (nicht verkürzte Aussprache verwenden).

Geburtsort, Kreis, Bundesland/Staat Bitte geben Sie den Geburtsort in der Schreibweise der Geburtsurkunde an. Bei Änderung des Ortsnamens (z. B. durch kommunale Gebietsreform) bitte die neue Ortsbezeichnung mit Postleitzahl in Klammern angeben; dies gilt nicht für Geburtsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Für Bundesland/Staat können amtliche Abkürzungen verwendet werden.

Staatsangehörigkeit (auch frühere und mehrfache Staatsangehörigkeiten) Es sind alle gegenwärtigen Staatsangehörigkeiten und auch frühere Staatsangehörigkeiten anzugeben. Fügen Sie ggf. bitte die Einbürgerungsurkunde und einen Nachweis über den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit bei (amtlich beglaubigte Kopien) oder legen Sie die Originale der/dem Geheimschutzbeauftragten vor.

Familienstand oder auf Dauer angelegte Gemeinschaft Anzugeben ist der aktuelle Familienstand oder eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft.

Eine „Lebenspartnerschaft“ wird begründet, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der zuständigen Behörde erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). Die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft erfolgt durch gerichtliches Urteil.

Eine „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ ist eine zwischen einem Mann und einer Frau oder zwei Personen gleichen Geschlechts bestehende Lebensgemeinschaft, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindungen auszeichnet und ein gegenseitiges Einstehen der Partner in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander begründet (Lebensgefährtin/Lebensgefährte). Ein wichtiges Indiz hierfür ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass – wie auch in der Ehe oder Lebenspartnerschaft – in einzelnen Bereichen getrennt gewirtschaftet wird.

Falls Sie aber eine(n) Partner(in) haben, mit der/dem Sie in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft leben, und Ihre Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft noch nicht rechtskräftig aufgehoben ist, ist an dieser Stelle der Sicherheitserklärung sowohl die Markierung für „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ als auch die für „verheiratet“ bzw. „Lebenspartnerschaft“ anzukreuzen.

Geben Sie bitte den zurzeit ausgeübten (nicht den erlernten) Beruf an, und zwar möglichst genau (z. B. nicht nur „Angestellter“, sondern „Bürokaufmann“).

Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, geben Sie bitte die Beschäftigungsstelle an.

Bei Ausbildung/Beschäftigung bei einer Filiale, Zweig- oder Außenstelle einer Arbeitgeberin/eines Arbeitgebers ist diese anzugeben.

Bitte immer eine Rufnummer angeben. Zusätzlich sollten Sie ggf. zur besseren Erreichbarkeit auch eine Fax- oder eine E-Mail-Verbindung angeben.

Ausgeübter Beruf (bei Beamten: Amtsbezeichnung)

Arbeitgeber(in) (Anschrift, Vorwahl, Rufnummer oder E-Mail-Adresse)

- 1.2 Wohnsitze/Aufenthalte einschließlich derzeitiger Anschrift**
- **in Deutschland in den letzten fünf Jahren**
- Bestanden/Bestehen neben der Hauptwohnung auch Nebenwohnungen und/ oder andere Aufenthalte in Deutschland, sind sowohl
- die Hauptwohnung als auch
 - die Nebenwohnungen/weiteren Aufenthaltsorte
- anzugeben. Machen Sie bitte lückenlose Angaben in zeitlicher Reihenfolge (mit Monat **und** Jahr), soweit die jeweilige Wohnsitznahme bzw. der Aufenthalt einen Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.
- 1.3 — im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres, in jedem Fall aber für die letzten fünf Jahre**
- Anzugeben sind Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Sofern Sie noch keine 23 Jahre alt sind, machen Sie die Angaben bitte für die letzten fünf Jahre.
- Sofern Ihre derzeitige Anschrift im Ausland liegt, geben Sie sie bitte ebenfalls unter Nr. 1.3 an.
- Wohnsitze oder Aufenthalte in **Staaten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 17 SSÜG** (siehe Anlage) sind unter Nr. 6.1 bzw. 6.2 anzugeben.
- Bitte beachten Sie das Erfordernis der gesonderten Zustimmung am Ende der Sicherheitserklärung.**
- Ein Auslandsaufenthalt von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten besteht dann, wenn in diesem Zeitraum dort der Lebensmittelpunkt liegt. Kurzfristige Unterbrechungen (z. B. Heimatsurlaub, Dienstreise) sind unbeachtlich.
- 2 Angaben zu Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin/ oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten**
- Bitte geben Sie die Personalien zu Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten an. Nähere Erläuterungen zu diesen Angaben finden Sie unter Nr. 1.1.
- Für den Fall, dass Sie eine Lebensgefährtin/einen Lebensgefährten haben und Ihre Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft noch nicht rechtskräftig aufgehoben ist, gilt Folgendes: Unter Nr. 2 und bei den folgenden Nummern sind die Daten zu Ihrer Lebensgefährtin/Ihrem Lebensgefährten anzugeben.
- Zur Ehegattin bzw. Lebenspartnerin oder zum Ehegatten bzw. Lebenspartner sind in diesem Fall unter Nr. 10 die Personalien (gemäß Nr. 2) nur anzugeben, wenn noch eine enge persönliche Beziehung besteht. Die Einwilligung der Ehegattin bzw. Lebenspartnerin oder des Ehegatten bzw. Lebenspartners zu den Angaben zu ihrer oder seiner Person ist durch deren oder dessen Unterschrift unter der Angabe unter Nr. 10 zu dokumentieren.
- Die Daten geschiedener oder verstorbener Ehegattinnen/Ehegatten oder früherer oder verstorbener Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind nicht anzugeben.
- 4 Angaben zur finanziellen Situation**
- Wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie die Frage zu 4.1 mit Ja beantworten können, sollten Sie die/den Geheimschutzbeauftragte(n) oder die Verfassungsschutzbehörde um ein Gespräch bitten. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine schwierige persönliche Situation offen zu klären und zu erörtern, wie diese u. U. verbessert werden kann.
- Eine Zwangsvollstreckung liegt bereits vor, wenn Ihnen ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid zugestellt wurde oder Sie zur Abgabe der Vermögensauskunft (früher: „eidesstattlichen Versicherung“) aufgefordert wurden. Unter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Nr. 4.2) fallen u. a.:
- Lohn-/Gehaltspfändungen
 - Kontopfändungen
 - Zwangsversteigerungen von Grundstücken oder Wohneigentum
 - Pfändungen in andere Vermögensrechte
- Wenden Sie sich im Zweifelsfalle bitte an die/den Geheimschutzbeauftragte(n).
- Anzugeben sind auch laufende oder in den letzten fünf Jahren für Sie abgeschlossene Insolvenzverfahren.

- 5 Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der DDR, die auf einen Anbahnungs- oder Werbungsversuch hindeuten können**
- Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte Kontakte zu fremden Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der DDR¹⁾ haben/hatten, teilen Sie dies bitte der/dem Geheimschutzbeauftragten und/oder der Verfassungsschutzbehörde persönlich mit (Gesprächswunsch unter Nr. 5 und Nr. 11 ankreuzen). Dies gilt auch für Kontakte zu Nachrichtendiensten befreundeter Staaten, da ausländische Nachrichtendienste nicht selten unter „falscher Flagge“ auftreten, d. h. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben sich z. B. als Angehörige eines befreundeten Nachrichtendienstes aus.
- Der Ideenreichtum fremder Nachrichtendienste bei der „Anbahnung und Anwerbung von Zielpersonen“ ist beachtlich. Er reicht von getarnten Profilen in sozialen Netzwerken im Internet, getarnten Stellenangeboten in Zeitungen über gezielte Kontaktaufnahmen (Restaurant, Kino, Theater, Urlaub) bis hin zu Erpressungsversuchen. Es ist häufig nicht leicht, Anbahnungs- und Werbungsversuche frühzeitig zu erkennen. Wenn jedoch eine Person
- Ihre Bekanntschaft oder Freundschaft sucht,
 - gleichzeitig Informationen aus Ihrem beruflichen Bereich verlangt (zu Beginn meist noch nicht vertraulicher Art) und
 - sich von Ihrem übrigen Bekannten- und Freundeskreis nach Möglichkeit fernhält (hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste treten meist unter falschen Namen auf und fürchten nähere Fragen nach ihrer Herkunft, wie z. B. nach den Eltern),
- so kann dies ein Indiz für eine mögliche nachrichtendienstliche Tätigkeit dieser Person sein. Dies gilt auch in Bezug auf Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten.
- Vorrangiges Ziel der ausländischen Nachrichtendienste ist im Übrigen, „Zielpersonen“ in eine – wie auch immer geartete – Abhängigkeit zu bringen. Dazu dienen **anfänglich** großzügige finanzielle Zuwendungen ebenso wie der Aufbau engerer **zwischenmenschlicher** Beziehungen.
- Es ist wichtig, Anbahnungs- und Werbungsversuche möglichst frühzeitig zu erkennen, bevor eine Abhängigkeit entstanden ist. Sprechen Sie deshalb im Zweifelsfall mit der/dem Geheimschutzbeauftragten und/oder der Verfassungsschutzbehörde. Dadurch können Sachverhalte vertraulich geklärt und Zweifel beseitigt werden.
- 6 Beziehungen in Staaten, in denen besondere Sicherheitsrisiken für die mit Sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind**
- 6.1 Wohnsitze in diesen Staaten**
- Die vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport festgelegten Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken sind in einer Liste, die als Anlage beigefügt ist, aufgeführt.
- Falls Sie einen Wohnsitz in einem in der Staatenliste genannten Staat hatten, machen Sie bei Nr. 10 bitte folgende Angaben:
- Dauer des Aufenthaltes (von/bis, Monat/Jahr),
 - Wohnsitz/Aufenthalt (Straße, Hausnummer, Ort, Staat),
 - Anlass des Aufenthaltes/Grund der Wohnsitzaufgabe.

1) Ministerium für Staatssicherheit (MfS), Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS, Verwaltung Aufklärung im Ministerium für Nationale Verteidigung (MfNV) bzw. Bereich Aufklärung im MfNV; Ende 1989/Januar 1990 umbenannt in: Amt für Nationale Sicherheit (AfNS), Nachrichtendienst der DDR, Informationszentrum (IZ) im Ministerium für Abrüstung und Verteidigung.

- 6.2 Reisen/sonstige Aufenthalte** Geben Sie beim Ziel der Reise/des Aufenthaltes nach Möglichkeit die **genaue** Adresse (z. B. Hotel) an.
Bei Häufung von Reisen (wiederholt mehrmals jährlich) können Reiseziel und Reiseanlass pauschal angegeben werden, z. B.
„2012 – 2015 jeweils Besuch der Stadt Moskau/Russische Föderation, Übernachtung im Hotel ..., weiter jährlich zwei bis drei Geschäftsreisen zur Fa. ..., Übernachtung im Hotel ...“.
- 6.3 Nahe Angehörige** Nahe Angehörige im Sinne der Sicherheitserklärung sind
 - Ehegattin/Ehegatte,
 - Lebenspartnerin/Lebenspartner,
 - Kinder und deren Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen oder Ehegatten/Lebenspartner,
 - Eltern,
 - Geschwister und deren Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen oder Ehegatten/Lebenspartner,
 - Eltern, Geschwister und Kinder der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten.Unter „Kinder“ fallen auch Stief- und Pflegekinder, unter „Eltern“ auch Stief- und Pflegeeltern, unter „Geschwister“ auch Halb- und Stiefgeschwister.
Falls nahe Angehörige in einem in der Staatenliste genannten Staat leben, geben Sie unter Nr. 10 bitte Folgendes an (soweit bekannt):
 - Name und Vorname sowie Anschrift des/der nahen Angehörigen,
 - Geburtsdatum und -ort,
 - Verwandschaftsbeziehung (z. B. Bruder),
 - Intensität der Verbindung (z. B. häufige oder gelegentliche persönliche Besuche, häufiger Brief- oder Telefonkontakt).
- 6.4 Sonstige Beziehungen** Falls Sie sonstige Beziehungen (z. B. geschäftliche, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche oder wissenschaftliche) **in einen** in der Staatenliste genannten Staat haben, erläutern Sie diese bitte unter Nr. 10 kurz. Dies gilt auch für Beziehungen zu Verwandten, die nicht unter Nr. 6.3 fallen, sofern eine persönliche Verbindung unterhalten wird.
Anzugeben sind auch Beziehungen zu Personen, die sich im staatlichen Auftrag außerhalb ihres Heimatstaates aufhalten (z. B. Botschaftsangehörige).
Bitte geben Sie zu allen genannten Personen die Personalien an (vgl. Erläuterungen zu Nr. 6.3).
- 7 Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen** „Verfassungsfeindlich“ sind diejenigen Aktivitäten oder Bestrebungen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die von ihnen verfolgten Ziele oder die von ihnen zur Erreichung dieser Ziele befürworteten Mittel und Wege ganz oder teilweise mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Widerspruch stehen. Über die wichtigsten verfassungsfeindlichen Bestrebungen berichten die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundesministeriums des Innern, die Ihnen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.
Sofern die Frage nach Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen nicht eindeutig und vorbehaltlos verneint werden kann, sollten Sie in einem offenen Gespräch mit der/dem Geheimschutzbeauftragten bzw. der/dem Sabotagegeschutzbeauftragten und/oder der Verfassungsschutzbehörde Einzelheiten und das heutige Verhältnis zu der Organisation darlegen.

8	Anhängige Strafverfahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, strafrechtliche Verurteilungen im Ausland	Geben Sie hier bitte bereits an, wenn Ermittlungen gegen Sie eingeleitet wurden. Dies gilt für jede Art von Straftaten (z. B. auch nach dem Steuerrecht) sowie alle Ermittlungen nach dem Disziplinarrecht. Anzugeben sind auch alle strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland.
9	Angaben zur Internetpräsentation	Nicht anzugeben brauchen Sie Ermittlungen/Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Verurteilungen in Deutschland aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren. Anzugeben ist/sind die Adresse(n) von eigenen Internetseiten.
10	Sonstiges	Es wird darauf hingewiesen, dass zu Ihrer Person in erforderlichem Maße Ein- sicht in öffentlich sichtbare Internetseiten genommen werden kann mit Ausnah- me des öffentlich sichtbaren Teils sozialer Netzwerke. Von Bedeutung sind vor allem Umstände, die Dritten für eine Erpressung Ihrer Person dienen können.
12	Erreichbarkeit	Wenden Sie sich im Zweifelsfalle vertrauensvoll an die/den Geheimschutzbe- auftragte(n) und/oder an die Verfassungsschutzbehörde mit der Bitte um ein Gespräch. Unter Zuverlässigkeitüberprüfungen (Nr. 9.2) sind z. B. Überprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz oder dem Atomgesetz zu verstehen.
		Ihre berufliche und private Erreichbarkeit ist für eventuelle Nachfragen und Terminabsprachen erforderlich. Sie können jeweils wählen, ob Sie Ihre Telefon- nummern oder Ihre E-Mail-Adressen angeben wollen. Auf freiwilliger Grund- lage können Sie sowohl die telefonische als auch die elektronische Erreich- barkeit angeben und so kurzfristige Kontaktaufnahmen erleichtern. Dies kann zu einer Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung beitragen. Die alleinige Angabe von E-Mail-Adressen kann dagegen zu Verzögerungen bei Nachfragen und Terminabsprachen und somit bei der Durchführung der Sicherheitsüber- prüfung insgesamt führen.

Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte wird nicht in Ihre Sicherheitsüberprüfung einbezogen; über sie/ ihn werden keine Daten in Dateien gespeichert. Je- doch werden auch zu ihr/ihm die Angaben in der Si- cherheitserklärung verlangt, die bei der Durchführung Ihrer Sicherheitsüberprüfung im Rahmen der sicher- heitsmäßigen Bewertung in Bezug auf Ihre Person von Bedeutung sein können. Diese Angaben sind allerdings nur zulässig, soweit Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/ Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Le- bensgefährte damit einverstanden ist. Bitten Sie sie/ ihn, ihre/seine Einwilligung hierzu in der Sicherheits- erklärung durch Unterschrift zu bestätigen.

Anlage

Staatenliste¹⁾

im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SSÜG²⁾

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan)
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Armenien (Republik Armenien)
4. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan)

5. Belarus (Republik Belarus)
6. China (Volksrepublik China),
ab 01.07.1997 einschließlich Sonderverwaltungs- region (SVR) Hongkong,
ab 20.12.1999 einschließlich Sonderverwaltungs- region (SVR) Macau
7. Georgien
8. Irak (Republik Irak)
9. Iran (Islamische Republik Iran)
10. Kasachstan (Republik Kasachstan)
11. Kirgisistan (Kirgisische Republik)
12. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
13. Kuba (Republik Kuba)
14. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
15. Libanon (Libanesische Republik)
16. Libyen (Staat Libyen)
17. Moldau (Republik Moldau)
18. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)

1) Festgelegt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Ver- zeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung, das im Gemeinsamen Ministerialblatt Bund bekanntgegeben wird.

2) Anlage zur „Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung“.

19. Russische Föderation
20. Sudan (Republik Sudan)
21. Syrien (Arabische Republik Syrien)
22. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
23. Turkmenistan
24. Ukraine
25. Usbekistan (Republik Usbekistan)
26. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam).

Anhang zu Artikel 1 Nummer 4

Anlage 5 (zu § 13 Abs. 6 Nr. 1 AV SSÜG)

Anleitung

zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung und die erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen

Vorbemerkungen

PC oder Druckbuchstaben

Füllen Sie die Sicherheitserklärung möglichst am PC aus; andernfalls füllen Sie die Sicherheitserklärung bitte **in gut lesbaren Druckbuchstaben in schwarzer Farbe** (kein Bleistift) aus. Die Unterzeichnung kann handschriftlich auf der ausgedruckten Sicherheitserklärung oder auch in elektronischer Form erfolgen, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang hierzu eröffnet hat. In diesem Fall können Sie die Schriftformäquivalente (De-Mail beziehungsweise Webanwendungen der Verwaltung in Verbindung mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises beziehungsweise des elektronischen Aufenthaltstitels) nutzen oder das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (§ 1 Absatz 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes). Bitte wenden Sie sich an Ihre/Ihren Geheimschutzbeauftragte(n), falls er Ihnen den Vordruck elektronisch übermitteln soll. Anders ausgefüllte Vordrucke können aus Gründen der Datenverarbeitung nicht angenommen werden.

Eine elektronische Übermittlung der ausgefüllten Sicherheitserklärung ist nur zulässig, wenn die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung in der o. g. elektronischen Form erfolgt.

Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben

Die Sicherheitserklärung stellt die Grundlage Ihrer Sicherheitsüberprüfung dar. Ungenaue, unvollständige und unrichtige Angaben führen zu Rückfragen und zeitlichen Verzögerungen bei Ihrer Sicherheitsüberprüfung

sowie u. U. zu negativen Schlussfolgerungen. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. **Jede** Frage ist zu beantworten; im Falle der Verneinung mit „Nein“ oder „Keine“, bitte nicht einfach durchstreichen. Wenn keine der unter Nr. 2 oder Nr. 3.1 genannten Personen vorhanden ist, ist in den für diese Personen vorgesehenen Feldern „Entfällt“ anzukreuzen. Wissentlich falsche Angaben können zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Benutzen Sie bitte das Feld Nr. 13 sowie bei Bedarf ein gesondertes Blatt, falls der vorgesehene Platz an der jeweiligen Stelle der Sicherheitserklärung nicht ausreicht oder wenn Sie ergänzende Angaben machen wollen.

Sie sind nicht verpflichtet, Angaben zu machen, durch die Sie sich oder Ihre Lebensgefährtin/Ihren Lebensgefährten oder eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne von § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung, d. h.

- die/den Verlobte(n),
- die Ehegattin/den Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
- die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
- Personen, mit denen Sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind oder waren,

der Gefahr der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung aussetzen würden. Wenn Sie von Ihrem Recht auf Nichtbeantwortung einer Frage Gebrauch machen wollen, ist es allerdings nicht zulässig, eine falsche Antwort zu geben, die Antwortfelder durchzustreichen oder leer zu lassen. Vielmehr ist, je nachdem, ob Sie eine Frage ganz oder teilweise nicht beantworten wollen, einzusetzen „Keine Angaben“ oder „Im Übrigen keine Angaben“.

Änderungen des Familienstandes, zu einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft, des Namens, des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit sowie das spätere Eintreten der Volljährigkeit der Partnerin/des Partners, um diese(n) nachträglich in die Sicherheitsüberprüfung einbeziehen zu können, sind der/dem Geheimschutzbeauftragten oder deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unverzüglich mitzuteilen.

Ihre Angaben werden absolut vertraulich behandelt.

Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen die/der Geheimschutzbeauftragte zur Verfügung. Falls Sie sich, insbesondere bei Sicherheitsproblemen, an die Verfassungsschutzbehörde wenden wollen, kreuzen Sie bitte Nr. 14 der Sicherheitserklärung an oder nehmen Sie direkt Kontakt mit der Verfassungsschutzbehörde, Neugrabenweg 2, 66123 Saarbrücken, Telefon: (0681) 3038-0, auf und bitten um Weitervermittlung in die Geschäftsstelle Geheim- und Sabotageschutz.

Rücksendung der Sicherheitserklärung

Sofern Sie Ihre Zustimmung zur Sicherheitserklärung handschriftlich erteilt haben, senden Sie die ausgefüll-

te Sicherheitserklärung in **verschlossenem Umschlag** unmittelbar an die/den Geheimschutzbeauftragte(n) oder die/den zuständige(n) Mitarbeiter(in) zurück oder geben Sie diese persönlich ab.

Hinweise zu einzelnen Nummern der Sicherheitserklärung

1 Angaben zu Ihrer Person

1.1 Personalien

Name Ihr Nachname

ggf. frühere Namen (z. B. Geburtsname, frühere Ehenamen) Fügen Sie früheren Namen bitte Zusätze wie „geb.“, „geschieden“ usw. hinzu (z. B. „geschiedene Maier“).

Vorname(n) (Rufname unterstreichen) Benutzen Sie bitte die sich aus der Geburtsurkunde ergebende Schreibweise (nicht verkürzte Aussprache verwenden).

Geburtsort, Kreis, Bundesland/Staat Bitte geben Sie den Geburtsort in der Schreibweise der Geburtsurkunde an. Bei Änderung des Ortsnamens (z. B. durch kommunale Gebietsreform) bitte die neue Ortsbezeichnung mit Postleitzahl in Klammern angeben; dies gilt nicht für Geburtsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für Bundesland/Staat können amtliche Abkürzungen verwendet werden.

Neben der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit sind auch frühere Staatsangehörigkeiten anzugeben. Fügen Sie ggf. bitte die Einbürgerungsurkunde und einen Nachweis über den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit bei (amtlich be-glaubigte Kopien) oder legen Sie die Originale der/dem Geheimschutzbeauftragten vor.

Staatsangehörigkeit (auch weitere und frühere Staatsangehörigkeiten) Anzugeben ist der aktuelle Familienstand oder eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft.

Eine „Lebenspartnerschaft“ wird begründet, wenn zwei Personen gleichen Geschlechts gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit vor der zuständigen Behörde erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). Die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft erfolgt durch gerichtliches Urteil.

Eine „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ ist eine zwischen einem Mann und einer Frau oder zwei Personen gleichen Geschlechts bestehende Lebensgemeinschaft, die keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulässt, sich durch innere Bindungen auszeichnet und ein gegenseitiges Einstehen der Partner in den Not- und Wechselfällen des Lebens füreinander begründet (Lebensgefährin/Lebensgefährte). Ein wichtiges Indiz hierfür ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass – wie auch in der Ehe oder Lebenspartnerschaft – in einzelnen Bereichen getrennt gewirtschaftet wird.

Falls Sie aber eine(n) Partner(in) haben, mit dem Sie in einer auf Dauer angelegten Gemeinschaft leben, und Ihre Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft noch nicht rechtskräftig aufgehoben ist, ist an dieser Stelle der Sicherheitserklärung sowohl die Markierung für „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ als auch die für „verheiratet“ bzw. „Lebenspartnerschaft“ anzukreuzen.

Ausgeübter Beruf (bei Beamten: Amtsbezeichnung) Geben Sie bitte den zurzeit ausgeübten (nicht den erlernten) Beruf an, und zwar möglichst genau (z. B. nicht nur „Angestellter“, sondern „Bürokaufmann“).

Arbeitgeber(in) (Anschrift, Vorwahl, Rufnummer oder E-Mail-Adresse) Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, geben Sie bitte die Beschäftigungs-dienststelle an.

Bei Ausbildung/Beschäftigung bei einer Filiale, Zweig- oder Außenstelle einer Arbeitgeberin/eines Arbeitgebers ist diese anzugeben.

		Bitte immer eine Rufnummer angeben. Zusätzlich sollten Sie ggf. zur besseren Erreichbarkeit auch eine Fax- oder eine E-Mail-Verbindung angeben.
1.2/ 2.2	Wohnsitze/Aufenthalte einschließlich derzeitiger Anschrift	Bestanden/Bestehen neben der Hauptwohnung auch Nebenwohnungen und/ oder andere Aufenthalte in Deutschland, sind sowohl <ul style="list-style-type: none">— die Hauptwohnung als auch— die Nebenwohnungen/weiteren Aufenthaltsorte anzugeben. Machen Sie bitte lückenlose Angaben in zeitlicher Reihenfolge (mit Monat und Jahr), soweit die jeweilige Wohnsitznahme bzw. der Aufenthalt einen Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.
1.3/ 2.3	— im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres, in jedem Fall aber für die letzten fünf Jahre	Anzugeben sind Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres. Sofern Sie noch keine 23 Jahre alt sind, machen Sie die Angaben bitte für die letzten fünf Jahre. Sofern Ihre derzeitige Anschrift im Ausland liegt, geben Sie sie bitte ebenfalls unter Nr. 1.3/2.3 an. Wohnsitze oder Aufenthalte in Staaten gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 17 SSÜG (siehe Anlage) sind unter Nr. 8.1 bzw. 8.2 anzugeben.
2	Angaben zu Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin/ oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten	Bitte beachten Sie das Erfordernis am Ende der Sicherheitserklärung, Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden gesondert zuzustimmen/nicht zuzustimmen. Ein Auslandsaufenthalt von ununterbrochen längerer Dauer als sechs Monaten besteht dann, wenn in diesem Zeitraum dort der Lebensmittelpunkt liegt. Kurzfristige Unterbrechungen (z. B. Heimatsurlaub, Dienstreise) sind unbedeutlich. Bitte geben Sie die Personalien zu Ihrer Ehegattin/Lebenspartnerin/ Lebensgefährtin oder Ihrem Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährtin an. Nähere Erläuterungen zu diesen Angaben finden Sie unter Nr. 1.1. Für den Fall, dass Sie eine Lebensgefährtin/einen Lebensgefährten haben und Ihre Ehe noch nicht rechtskräftig geschieden oder Ihre Lebenspartnerschaft noch nicht rechtskräftig aufgehoben ist, gilt Folgendes: Unter Nr. 2 und bei den folgenden Nummern sind die Daten zu Ihrer Lebensgefährtin/Ihrem Lebensgefährten anzugeben. Zur Ehegattin bzw. Lebenspartnerin oder zum Ehegatten bzw. Lebenspartner sind in diesem Fall unter Nr. 13 die Personalien (gemäß Nr. 2) nur anzugeben, wenn noch eine enge persönliche Beziehung besteht. Die Einwilligung der Ehegattin bzw. Lebenspartnerin oder des Ehegatten bzw. Lebensgefährten zu den Angaben zu ihrer oder seiner Person ist durch deren oder dessen Unterschrift unter der Angabe unter Nr. 13 zu dokumentieren. Die Daten geschiedener oder verstorbener Ehegattinnen/Ehegatten oder früherer oder verstorbener Lebenspartnerinnen/Lebenspartner sind nicht anzugeben. Neben den Eltern sind unter Nr. 13 gegebenenfalls zusätzlich die Stief- oder Pflegeeltern anzugeben.
3 3.2/ 3.3	Weitere Personalien Angaben zu Ihrem Vater/Ihrer Mutter	Geben Sie bitte zunächst Monat und Jahr der Entlassung aus der allgemeinbildenden Schule (Haupt-/Realschule oder Gymnasium) an. Geben Sie danach sowohl die Ausbildungs- und Beschäftigungszeiten als auch Zeiten der Nichtbeschäftigung, sofern die Nichtbeschäftigung ununterbrochen länger als drei Monate dauerte, ansonsten in der zeitlichen Reihenfolge lückenlos an. Nennen Sie, um Rückfragen zu vermeiden, für Zeiten der Nichtbeschäftigung den Grund (z. B. arbeitslos, Urlaub ohne Bezüge) und den Aufenthaltsort.
4	Ihre Ausbildung, Beschäftigung, Nichtbeschäftigung, Wehr-, Bundesfreiwilligen- und Zivildienst seit Schulentlassung	Bei Wehr-, Bundesfreiwilligen- und Zivildienst sind die Dienststellen/Truppenteile/Einrichtungen und Stand-/Dienstorte in der zeitlichen Reihenfolge der Zugehörigkeit anzugeben. Verwenden Sie bitte Abkürzungen nur, wenn diese allgemein bekannt sind, wie z. B. AEG oder IBM.

- 5 Internetpräsenz, Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken**
- Anzugeben ist/sind die Adresse(n) von eigenen Internetseiten sowie die Mitgliedschaft bzw. Teilnahme in sozialen Netzwerken für private und berufliche Nutzer.
- Nutzername(n), Pseudonym(e) oder Passwörter sind nicht anzugeben; es reicht die Nennung des/der sozialen Netzwerke(s).
- Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Plattformen, die ausschließlich zur Individualkommunikation bestimmt sind (z. B. WhatsApp), gelten nicht als soziale Netzwerke in diesem Sinne.
- Die Mitgliedschaft in einem sozialen Netzwerk ist unabhängig von der eigenen Aktivität in dem sozialen Netzwerk. Auch Mitgliedschaften, die nicht (mehr) aktiv genutzt werden, sind in der Sicherheitserklärung anzugeben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass zu Ihrer Person in erforderlichem Maße Einblick in öffentlich sichtbare Internetseiten sowie in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke genommen werden kann.
- 6 Angaben zur finanziellen Situation**
- Wenn Sie im Zweifel sind, ob Sie die Frage zu 6.1 mit Ja beantworten können, sollten Sie die/den Geheimschutzbeauftragte(n) oder die Verfassungsschutzbehörde um ein Gespräch bitten. Dadurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine schwierige persönliche Situation offen zu klären und zu erörtern, wie diese u. U. verbessert werden kann.
- Eine Zwangsvollstreckung liegt bereits vor, wenn Ihnen ein rechtskräftiger Vollstreckungsbescheid zugestellt wurde oder Sie zur Abgabe der Vermögensauskunft (früher: „eidesstattlichen Versicherung“) aufgefordert wurden. Unter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (Nr. 6.2) fallen u. a.:
- Lohn-/Gehaltspfändungen
 - Kontopfändungen
 - Zwangsversteigerungen von Grundstücken oder Wohneigentum
 - Pfändungen in andere Vermögensrechte
- Wenden Sie sich im Zweifelsfalle bitte an die/den Geheimschutzbeauftragte(n).
- Anzugeben sind auch laufende oder in den letzten fünf Jahren für Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten abgeschlossene Insolvenzverfahren.
- Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte Kontakte zu ausländischen Nachrichtendiensten oder zu Nachrichtendiensten der DDR¹⁾ haben/hatten, teilen Sie dies bitte der/dem Geheimschutzbeauftragten und/oder der Verfassungsschutzbehörde persönlich mit (Gesprächswunsch unter Nr. 7 und Nr. 14 ankreuzen). Dies gilt auch für Kontakte zu Nachrichtendiensten befreundeter Staaten, da ausländische Nachrichtendienste nicht selten unter „falscher Flagge“ auftreten, d. h. ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geben sich z. B. als Angehörige eines befreundeten Nachrichtendienstes aus.
- Der Ideenreichtum ausländischer Nachrichtendienste bei der „Anbahnung und Anwerbung von Zielpersonen“ ist beachtlich. Er reicht von getarnten Profilen in sozialen Netzwerken im Internet, getarnten Stellenangeboten in Zeitungen über gezielte Kontaktaufnahmen (Restaurant, Kino, Theater, Urlaub) bis hin zu Erpressungsversuchen. Es ist häufig nicht leicht, Anbahnungs- und Werbungsversuche frühzeitig zu erkennen. Wenn jedoch eine Person
- Ihre Bekanntschaft oder Freundschaft sucht,
 - gleichzeitig Informationen aus Ihrem beruflichen Bereich verlangt (zu Beginn meist noch nicht vertraulicher Art) und

1) Ministerium für Staatssicherheit (MfS), Hauptverwaltung Aufklärung (HVA) des MfS, Verwaltung Aufklärung im Ministerium für Nationale Verteidigung (MfNV) bzw. Bereich Aufklärung im MfNV; Ende 1989/Januar 1990 umbenannt in: Amt für Nationale Sicherheit (AfNS), Nachrichtendienst der DDR, Informationszentrum (IZ) im Ministerium für Abrüstung und Verteidigung.

— sich von Ihrem übrigen Bekannten- und Freundeskreis nach Möglichkeit fernhält (hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausländischer Nachrichtendienste treten meist unter falschen Namen auf und fürchten nähere Fragen nach ihrer Herkunft, wie z. B. nach den Eltern),

so kann dies ein Indiz für eine mögliche nachrichtendienstliche Tätigkeit dieser Person sein. Dies gilt auch in Bezug auf Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten.

Vorrangiges Ziel der ausländischen Nachrichtendienste ist im Übrigen, „Zielpersonen“ in eine – wie auch immer geartete – Abhängigkeit zu bringen. Dazu dienen **anfänglich** großzügige finanzielle Zuwendungen ebenso wie der Aufbau engerer **zwischenmenschlicher** Beziehungen.

Es ist wichtig, Anbahnungs- und Werbungsversuche möglichst frühzeitig zu erkennen, bevor eine Abhängigkeit entstanden ist. Sprechen Sie deshalb im Zweifelsfall mit der/dem Geheimschutzbeauftragten und/oder der Verfassungsschutzbehörde. Dadurch können Sachverhalte vertraulich geklärt und Zweifel beseitigt werden.

8 Beziehungen in Staaten, in denen besondere Sicherheitsrisiken für die mit sicherheitsempfindlicher Tätigkeit befassten Personen zu besorgen sind Die vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 17 Sicherheitsüberprüfungsgesetz festgelegten Staaten mit besonderen Sicherheitsrisiken sind in einer Liste, die als Anlage beigefügt ist, aufgeführt.

8.1 Wohnsitze in diesen Staaten Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte einen Wohnsitz in einem in der Staatenliste genannten Staat hatten, machen Sie bei Nr. 13 bitte folgende Angaben:

- Name der betroffenen Person,
- Dauer der Wohnsitznahme (von/bis, Monat/Jahr),
- Wohnsitz/Aufenthalt (Straße, Hausnummer, Ort, Staat),
- Anlass der Wohnsitznahme/Grund der Wohnsitzaufgabe.

8.2 Reisen/sonstige Aufenthalte Geben Sie beim Ziel der Reise/des Aufenthaltes nach Möglichkeit die **genaue** Adresse (z. B. Hotel) an.

Bei Häufung von Reisen (wiederholt mehrmals jährlich) können Reiseziel und Reiseanlass pauschal angegeben werden, z. B. „2012–2015 jeweils Besuch der Stadt Moskau/Russische Föderation, Übernachtung im Hotel ..., weiter jährlich zwei bis drei Geschäftsreisen zur Fa. ..., Übernachtung im Hotel ...“.

8.3 Nahe Angehörige Nahe Angehörige im Sinne der Sicherheitserklärung sind

- Ehegattin/Ehegatte,
- Lebenspartnerin/Lebenspartner,
- Kinder und deren Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen oder Ehegatten/Lebenspartner,
- Eltern,
- Geschwister und deren Ehegattinnen/Lebenspartnerinnen oder Ehegatten/Lebenspartner,
- Eltern, Geschwister und Kinder der Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder des Ehegatten/Lebenspartners/Lebensgefährten.

Unter „Kinder“ fallen auch Stief- und Pflegekinder, unter „Eltern“ auch Stief- und Pflegeeltern, unter „Geschwister“ auch Halb- und Stiegeschwister.

Falls nahe Angehörige in einem in der Staatenliste genannten Staat leben, geben Sie unter Nr. 13 bitte Folgendes an (soweit bekannt):

- Name und Vorname sowie Anschrift des/der nahen Angehörigen,
- Geburtsdatum und -ort,

- Verwandtschaftsbeziehung (z. B. Bruder),
- Intensität der Verbindung (z. B. häufige oder gelegentliche persönliche Besuche, häufiger Brief- oder Telefonkontakt).

8.4 Sonstige Beziehungen

Falls Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte sonstige Beziehungen (z. B. geschäftliche, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche oder wissenschaftliche) **in einen** in der Staatenliste genannten Staat haben, erläutern Sie diese bitte unter Nr. 13 kurz. Dies gilt auch für Beziehungen zu Verwandten, die nicht unter Nr. 8.3 fallen, sofern eine persönliche Verbindung unterhalten wird.

Anzugeben sind auch Beziehungen zu Personen, die sich im staatlichen Auftrag außerhalb ihres Heimatstaates aufhalten (z. B. Botschaftsangehörige).

Bitte geben Sie zu allen genannten Personen die Personalien an (vgl. Erläuterungen zu Nr. 8.3).

9 Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen

„Verfassungsfeindlich“ sind diejenigen Aktivitäten oder Bestrebungen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die von ihnen verfolgten Ziele oder die von ihnen zur Erreichung dieser Ziele befürworteten Mittel und Wege ganz oder teilweise mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Widerspruch stehen. Über die wichtigsten verfassungsfeindlichen Bestrebungen berichten die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundesministeriums des Innern, die Ihnen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.

Sofern die Frage nach Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen nicht eindeutig und vorbehaltlos verneint werden kann, sollten Sie in einem offenen Gespräch mit der/dem Geheimschutzbeauftragten und/oder der Verfassungsschutzbehörde Einzelheiten und das heutige Verhältnis zu der Organisation darlegen.

10 Anhängige Straf- und Disziplinarverfahren

Geben Sie hier bitte bereits an, wenn Ermittlungen gegen Sie, Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihren Ehegatten/Lebenspartner/Lebensgefährten eingeleitet wurden. Dies gilt für jede Art von Straftaten (z. B. auch nach dem Steuerrecht) sowie alle Ermittlungen nach dem Disziplinarrecht.

Anzugeben sind auch alle strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland.

Nicht anzugeben brauchen Sie Ermittlungen/Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten und Verurteilungen aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren.

11 Sonstiges

Von Bedeutung sind vor allem Umstände, die Dritten für eine Erpressung Ihrer Person dienen können.

Wenden Sie sich im Zweifelsfalle vertrauensvoll an die/den Geheimschutzbeauftragte(n) und/oder an die Verfassungsschutzbehörde mit der Bitte um ein Gespräch.

12 Referenzpersonen

Referenzpersonen brauchen Sie nur anzugeben bei der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen und, wenn die/der Geheimschutzbeauftragte dies ausdrücklich fordert (siehe Schreiben, mit dem Sie die Sicherheitserklärung erhalten haben). Die Referenzpersonen sollen Sie persönlich näher kennen (in der Regel über mehrere Jahre). Sie müssen in der Lage und bereit sein, über Ihre privaten (Familie, Freizeit) **und** beruflichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

Familienangehörige, die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte, unterstellte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie Personen, mit denen nur eine Internetbekanntschaft unterhalten wird, sollen nicht als Referenzpersonen angegeben werden.

Sie werden gebeten, die Referenzpersonen von ihrer Benennung zu unterrichten.

12, 15 Erreichbarkeit

Ihre berufliche **und** private Erreichbarkeit sowie die berufliche und private Erreichbarkeit der Referenzpersonen ist für eventuelle Nachfragen und Terminabsprachen erforderlich. Sie können jeweils wählen, ob Sie Telefonnummern oder E-Mail-Adressen angeben wollen. Auf freiwilliger Grundlage können Sie sowohl die telefonische als auch die elektronische Erreichbarkeit angeben und so kurzfristige Kontaktaufnahmen erleichtern. Dies kann zu einer Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung beitragen. Die alleinige Angabe von E-Mail-Adressen kann dagegen zu Verzögerungen bei Nachfragen und Terminabsprachen und somit bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung insgesamt führen.

**Einwilligung der Ehegattin/Lebenspartnerin/
Lebensgefährtin oder des Ehegatten/
Lebenspartners/Lebensgefährten:**

Ihre Ehegattin/Lebenspartnerin/Lebensgefährtin oder Ihr Ehegatte/Lebenspartner/Lebensgefährte darf nur mit ihrer/seiner Einwilligung in Ihre Sicherheitsüberprüfung einbezogen werden. Dabei werden Daten zu ihrer/seiner Person auch in Dateien gespeichert. Bitten Sie sie/ihn, ihre/seine Einwilligung in der Sicherheitserklärung durch Unterschrift zu bestätigen.

Anlage

**Staatenliste¹⁾
im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 17 SSÜG²⁾**

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan)
2. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
3. Armenien (Republik Armenien)
4. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan)
5. Belarus (Republik Belarus)
6. China (Volksrepublik China),
 - ab 01.07.1997 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Hongkong,
 - ab 20.12.1999 einschließlich Sonderverwaltungsregion (SVR) Macau
7. Georgien
8. Irak (Republik Irak)
9. Iran (Islamische Republik Iran)
10. Kasachstan (Republik Kasachstan)
11. Kirgisistan (Kirgisische Republik)
12. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
13. Kuba (Republik Kuba)
14. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
15. Libanon (Libanesische Republik)
16. Libyen (Staat Libyen)
17. Moldau (Republik Moldau)
18. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
19. Russische Föderation
20. Sudan (Republik Sudan)
21. Syrien (Arabische Republik Syrien)
22. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
23. Turkmenistan
24. Ukraine

25. Usbekistan (Republik Usbekistan)
26. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam).

Anhang zu Artikel 1 Nummer 5

Anlage 5a
(zu § 13 Abs. 6 Nr. 1 AV SSÜG)

**Anleitung
zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung
für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung
im Bereich Sabotageschutz**

Vorbemerkungen

PC oder Druckbuchstaben

Füllen Sie die Sicherheitserklärung möglichst am PC aus; andernfalls füllen Sie die Sicherheitserklärung bitte **in gut lesbaren Druckbuchstaben in schwarzer Farbe** (kein Bleistift) aus. Die Unterzeichnung kann handschriftlich auf der ausgedruckten Sicherheitserklärung oder auch in elektronischer Form erfolgen, sofern die zuständige Stelle einen entsprechenden Zugang hierzu eröffnet hat. In diesem Fall können Sie die Schriftformäquivalente (De-Mail beziehungsweise Webanwendungen der Verwaltung in Verbindung mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises beziehungsweise des elektronischen Aufenthaltsstitels) nutzen oder das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen (§ 1 Absatz 1 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes). Bitte wenden Sie sich an Ihre/Ihren Sabotageschutzbeauftragte(n), falls er Ihnen den Vordruck elektronisch übermitteln soll. Anders ausgefüllte Vordrucke können aus Gründen der Datenverarbeitung nicht angenommen werden.

Eine elektronische Übermittlung der ausgefüllten Sicherheitserklärung ist nur zulässig, wenn die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung in der o. g. elektronischen Form erfolgt.

Wahrheitsgemäße und vollständige Angaben

Die Sicherheitserklärung stellt die Grundlage Ihrer Sicherheitsüberprüfung dar. Ungenaue, unvollständige und unrichtige Angaben führen zu Rückfragen und zeitlichen Verzögerungen bei Ihrer Sicherheitsüberprüfung sowie u. U. zu negativen Schlussfolgerungen. In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie daher die Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantworten. **Jede** Frage ist zu beantworten; im Falle der Verneinung ist „Nein“ oder „Keine“ anzukreuzen, bitte nicht einfach

1) Festgelegt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung, das im Gemeinsamen Ministerialblatt Bund bekanntgegeben wird.

2) Anlage zur „Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung“

durchstreichen. Wissentlich falsche Angaben können zu dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen führen.

Benutzen Sie bitte das Feld Nr. 6 sowie bei Bedarf ein gesondertes Blatt, falls der vorgesehene Platz an der jeweiligen Stelle der Sicherheitserklärung nicht ausreicht oder wenn Sie ergänzende Angaben machen wollen.

Sie sind nicht verpflichtet, Angaben zu machen, durch die Sie sich der Gefahr der straf- oder disziplinarrechtlichen Verfolgung, der Entlassung oder Kündigung aussetzen würden. Wenn Sie von Ihrem Recht auf Nichtbeantwortung einer Frage Gebrauch machen wollen, ist es allerdings nicht zulässig, eine falsche Antwort zu geben, die Antwortfelder durchzustreichen oder leer zu lassen. Vielmehr ist, je nachdem, ob Sie eine Frage ganz oder teilweise nicht beantworten wollen, einzusetzen „Keine Angaben“ oder „Im Übrigen keine Angaben“.

Änderungen des Namens, des Wohnsitzes und der Staatsangehörigkeit sind der/dem Sabotageschutzbeauftragten oder deren/dessen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern unverzüglich mitzuteilen.

Ihre Angaben werden absolut vertraulich behandelt.

Ihre Ansprechpartnerin oder Ihr Ansprechpartner

Für Fragen steht Ihnen die/der Sabotageschutzbeauftragte zur Verfügung. Falls Sie sich, insbesondere bei Sicherheitsproblemen, an die Verfassungsschutzbehörde wenden wollen, kreuzen Sie bitte Nr. 7 der Sicherheitserklärung an oder nehmen Sie direkt Kontakt mit der Verfassungsschutzbehörde, Neugrabenweg 2, 66123 Saarbrücken, Telefon: (0681) 3038-0, auf und bitten um Weitervermittlung in die Geschäftsstelle Geheim- und Sabotageschutz.

Rücksendung der Sicherheitserklärung

Sofern Sie Ihre Zustimmung zur Sicherheitserklärung handschriftlich erteilt haben, senden Sie die ausgefüllte Sicherheitserklärung in verschlossenem Umschlag unmittelbar an die/den Sabotageschutzbeauftragte(n) oder die/den zuständige(n) Mitarbeiter(in) zurück oder geben Sie diese persönlich ab.

Hinweise zu einzelnen Nummern der Sicherheitserklärung

1 Angaben zu Ihrer Person

1.1 Personalien

Name Ihr Nachname.

ggf. frühere Namen (z. B. Geburtsname, frühere Ehenamen) Fügen Sie früheren Namen bitte Zusätze wie „geb.“, „geschieden“ usw. hinzu (z. B. „geschiedene Maier“).

Vorname(n) (Rufname unterstreichen) Benutzen Sie bitte die sich aus der Geburtsurkunde ergebende Schreibweise (nicht verkürzte Aussprache verwenden).

Geburtsort, Kreis, Bundesland/Staat Bitte geben Sie den Geburtsort in der Schreibweise der Geburtsurkunde an. Bei Änderung des Ortsnamens (z. B. durch kommunale Gebietsreform) bitte die neue Ortsbezeichnung mit Postleitzahl in Klammern angeben; dies gilt nicht für Geburtsorte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Für Bundesland/Staat können amtliche Abkürzungen verwendet werden.

Es sind alle gegenwärtigen Staatsangehörigkeiten und auch frühere Staatsangehörigkeiten anzugeben. Fügen Sie ggf. bitte die Einbürgerungsurkunde und einen Nachweis über den Verlust der früheren Staatsangehörigkeit bei (amtlich beglaubigte Kopien) oder legen Sie die Originale der/dem Sabotageschutzbeauftragten vor.

Geben Sie bitte den zurzeit ausgeübten (nicht den erlernten) Beruf an, und zwar möglichst genau (z. B. nicht nur „Angestellter“, sondern „Bürokaufmann“).

Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, geben Sie bitte die Beschäftigungsstelle an.

Bei Ausbildung/Beschäftigung bei einer Filiale, Zweig- oder Außenstelle einer Arbeitgeberin/eines Arbeitgebers ist diese anzugeben.

Bitte immer eine Rufnummer angeben. Zusätzlich sollten Sie ggf. zur besseren Erreichbarkeit auch eine Fax- oder eine E-Mail-Verbindung angeben.

- 1.2 Wohnsitze/Aufenthalte einschließlich derzeitiger Anschrift**
- **in Deutschland in den letzten fünf Jahren**
- Bestanden/Bestehen neben der Hauptwohnung auch Nebenwohnungen und/ oder andere Aufenthalte in Deutschland, sind sowohl
- die Hauptwohnung als auch
 - die Nebenwohnungen/weiteren Aufenthaltsorte
- anzugeben. Machen Sie bitte lückenlose Angaben in zeitlicher Reihenfolge (mit Monat und Jahr), soweit die jeweilige Wohnsitznahme bzw. der Aufenthalt einen Zeitraum von zwei Monaten übersteigt.
- 1.3 — im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres, in jedem Fall aber für die letzten fünf Jahre**
- Anzugeben sind Wohnsitze und Aufenthalte von längerer Dauer als zwei Monate im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Sofern Sie noch keine 23 Jahre alt sind, machen Sie die Angaben bitte für die letzten fünf Jahre. Sofern Ihre derzeitige Anschrift im Ausland liegt, geben Sie sie bitte ebenfalls unter Nr. 1.3 an.
- Bitte beachten Sie das Erfordernis am Ende der Sicherheitserklärung, Anfragen an ausländische Sicherheitsbehörden gesondert zuzustimmen/nicht zuzustimmen.**
- Ein Auslandsaufenthalt von **ununterbrochen** längerer Dauer als sechs Monaten besteht dann, wenn in diesem Zeitraum dort der Lebensmittelpunkt liegt. Kurzfristige Unterbrechungen (z. B. Heimaturlaub, Dienstreise) sind unbedeutlich.
- 2 Internetpräsenz, Mitgliedschaften in sozialen Netzwerken**
- Anzugeben ist/sind die Adresse(n) von eigenen Internetseiten sowie die Mitgliedschaft bzw. Teilnahme in sozialen Netzwerken für private und berufliche Nutzer.
- Nutzername(n), Pseudonym(e) oder Passwörter sind nicht anzugeben; es reicht die Nennung des/der sozialen Netzwerke(s).
- Soziale Netzwerke sind Plattformen im Internet, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder einer darüber hinausgehenden Öffentlichkeit zugänglich machen. Plattformen, die ausschließlich zur Individualkommunikation bestimmt sind (z. B. WhatsApp), gelten nicht als soziale Netzwerke in diesem Sinne.
- Die Mitgliedschaft in einem sozialen Netzwerk ist unabhängig von der eigenen Aktivität in dem sozialen Netzwerk. Auch Mitgliedschaften, die nicht (mehr) aktiv genutzt werden, sind in der Sicherheitserklärung anzugeben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass zu Ihrer Person in erforderlichem Maße Ein- sicht in öffentlich sichtbare Internetseiten sowie in den öffentlich sichtbaren Teil sozialer Netzwerke genommen werden kann.
- 3 Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen**
- „Verfassungsfeindlich“ sind diejenigen Aktivitäten oder Bestrebungen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die von ihnen verfolgten Ziele oder die von ihnen zur Erreichung dieser Ziele befürworteten Mittel und Wege ganz oder teilweise mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Wi- derspruch stehen. Über die wichtigsten verfassungsfeindlichen Bestrebungen berichten die jährlichen Verfassungsschutzberichte des Bundesministeriums des Innern, die Ihnen bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden können.
- Sofern die Frage nach Beziehungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen nicht eindeutig und vorbehaltlos verneint werden kann, sollten Sie in einem offenen Gespräch mit der/dem Sabotageschutzbeauftragten und/oder der Ver- fassungsschutzbehörde Einzelheiten und das heutige Verhältnis zu der Organisa- tion darlegen.
- 4 Anhängige Strafver-fahren einschließlich Ermittlungsverfahren und Disziplinarver-fahren, strafrechtliche Verurteilungen im Ausland**
- Geben Sie hier bitte bereits an, wenn Ermittlungen gegen Sie eingeleitet wur- den. Dies gilt für jede Art von Straftaten (z. B. auch nach dem Steuerrecht) sowie alle Ermittlungen nach dem Disziplinarrecht.
- Anzugeben sind auch alle strafrechtlichen Verurteilungen im Ausland.
- Nicht anzugeben brauchen Sie Ermittlungen/Verfahren wegen Ordnungswid- rigkeiten und Verurteilungen aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren.

5 Sonstiges	Von Bedeutung sind vor allem Umstände, die Dritten für eine Erpressung Ihrer Person dienen können. Wenden Sie sich im Zweifelsfalle vertrauensvoll an die/den Sabotageschutzbeauftragte(n) und/oder an die Verfassungsschutzbehörde mit der Bitte um ein Gespräch.
8 Erreichbarkeit	Ihre berufliche und private Erreichbarkeit ist für eventuelle Nachfragen und Terminabsprachen erforderlich. Sie können jeweils wählen, ob Sie Ihre Telefonnummern oder E-Mail-Adressen angeben wollen. Auf freiwilliger Grundlage können Sie sowohl die telefonische als auch die elektronische Erreichbarkeit angeben und so kurzfristige Kontaktaufnahmen erleichtern. Dies kann zu einer Beschleunigung der Sicherheitsüberprüfung beitragen. Die alleinige Angabe von E-Mail-Adressen kann dagegen zu Verzögerungen bei Nachfragen und Terminabsprachen und somit bei der Durchführung der Sicherheitsüberprüfung insgesamt führen.

Anhang zu Artikel 1 Nummer 7

Anlage 23a (zu § 32 Abs. 1 AV SSÜG)

Staatenlisten¹⁾ im Sinne von § 32 SSÜG (Reisebeschränkungen)

I. Liste der Staaten mit Reisebeschränkungen für Personen, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben, die eine Sicherheitsüberprüfung nach § 9 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SSÜG und § 10 SSÜG erfordert

1. Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan)
2. Armenien (Republik Armenien)
3. Belarus (Republik Belarus)
4. China (Volksrepublik China), einschließlich Sonderverwaltungsregionen (SVR) Hongkong und Macau
5. Iran (Islamische Republik Iran)
6. Kasachstan (Republik Kasachstan)
7. Kirgisistan (Kirgisische Republik)
8. Korea (Demokratische Volksrepublik Korea)
9. Kuba (Republik Kuba)
10. Russische Föderation

11. Syrien (Arabische Republik Syrien)
12. Tadschikistan (Republik Tadschikistan)
13. Turkmenistan
14. Usbekistan (Republik Usbekistan)
15. Vietnam (Sozialistische Republik Vietnam).
- II. Liste der weiteren Staaten mit Reisebeschränkungen für Beschäftigte²⁾ der Verfassungsschutzbehörde und von Behörden oder Stellen des Landes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit
1. Algerien (Demokratische Volksrepublik Algerien)
2. Aserbaidschan (Republik Aserbaidschan)
3. Georgien
4. Irak (Republik Irak)
5. Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
6. Libanon (Libanesische Republik)
7. Libyen (Staat Libyen)
8. Moldau (Republik Moldau)
9. Pakistan (Islamische Republik Pakistan)
10. Sudan (Republik Sudan)
11. Ukraine.

1) Festgelegt durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport. Die Schreibweise der Staatennamen richtet sich nach dem vom Auswärtigen Amt herausgegebenen „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland“ in der jeweils geltenden Fassung, das im Gemeinsamen Ministerialblatt Bund bekanntgegeben wird.

2) Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde und von Behörden oder Stellen des Landes mit Aufgaben von vergleichbarer Sicherheitsempfindlichkeit sind Personen gleichgestellt, die in deren Auftrag handeln, ohne bei ihnen beschäftigt zu sein.

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

16 **Bekanntmachung
über den Entwurf einer Verordnung
über zwingende Arbeitsbedingungen
für die Ausführung öffentlicher Aufträge
im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau**

Vom 19. Januar 2026

I.

Öffentliche Aufträge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen werden auf Grundlage des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tarifreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG –) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die den Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsverordnung entsprechen, und Änderungen dieser Vorgaben während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen. Dabei ist die jeweils einschlägige Rechtsverordnung Bestandteil der vom Auftraggeber festgelegten Ausführungsbedingungen.

II.

Aufgrund des § 3 Absatz 2 STFLG beabsichtigt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit hierzu eine

Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

zu erlassen.

III.

Den in den Geltungsbereich der vorgesehenen Rechtsverordnung fallenden und möglicherweise von ihr betroffenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, den Tarifvertragsparteien in der Branche sowie allen am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber wird hiermit gemäß § 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 2 STFLG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen sind innerhalb von drei Wochen ab dem Tag der Bekanntmachung des Entwurfs der Rechtsverordnung im Amtsblatt des Saarlandes an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, bevorzugt per

E-Mail an referat_f4@soziales.saarland.de, zu über-senden.

Der Entwurf der Verordnung ist im Folgenden (Anhang) abgedruckt.

Saarbrücken, den 19. Januar 2026

**Ministerium für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Im Auftrag
Bach

Anhang

Entwurf

Erste Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Vom – Datum einfügen –

Aufgrund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Sicherung von Sozialstandards, Tariftreue und fairen Löhnen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Saarland (Saarländisches Tarifreue- und Fairer-Lohn-Gesetz – STFLG –) vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2688) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit:

Die bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gemäß § 3 Absatz 1 STFLG einzuhaltenden Arbeitsbedingungen im Bereich Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau werden wie nachstehend festgesetzt:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung aufgeführten Rechtsnormen gelten für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus sind alle Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen, die fortgesetzt und ausschließlich oder überwiegend folgende Arbeiten ausführen, soweit sie der Unfallversicherung bei der Gartenbau-Berufsgenossenschaft unterliegen:

- Herstellen und Unterhalten von Außenanlagen in den Bereichen des privaten und öffentlichen Wohnungsbau (Hausgärten, Siedlungsgrün, Dach- und Terrassengärten und Ähnliches), der öffentlichen Bauten (Schulen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude, Kasernen und Ähnliches), des kommunalen Grüns (städtische Freiräume, Grünanlagen, Parks, Friedhöfe und Ähnliches) und des Verkehrsbegleitgrüns (Straßen, Schienenwege,

- Wasserstraßen, Flugplätze und Ähnliches) sowie von Bauwerksbegründungen im Außen- und Innenbereich;
- b) Herstellen und Unterhalten von Sport- und Spielplätzen, Außenanlagen an Schwimmbädern, Freizeitanlagen und Ähnlichem;
 - c) Herstellen und Unterhalten von landschaftsgärtnerischen Sicherungsbauwerken in der Landschaft mit lebenden und nicht lebenden Baustoffen;
 - d) Herstellen und Unterhalten von vegetationstechnischen Baumaßnahmen zur Landschaftspflege und zum Umweltschutz;
 - e) Drän-, Landgewinnungs- und Rekultivierungsarbeiten;
 - f) Planungsabteilungen in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die Planungen, Ausschreibungen und Bauleitungen für die unter Absatz 1.1 bis Absatz 1.5 genannten Projekte durchführen.

§ 2 Anwendungsmodalitäten

- (1) Die anzuwendenden Arbeitsbedingungen orientieren sich an Zeit und Dauer der Leistung im Rahmen der Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer. Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmers bei der Ausführung des Auftrags.
- (2) Bei einer Auftragsdauer bis zu zwei Monaten sind neben der Arbeitszeit nur Entgelte und Zuschläge zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Bestimmung der Auftragsdauer ist von der voraussichtlichen Dauer der vorgesehenen Leistung auszugehen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder der Auftrag auf andere Weise eingeleitet wird.

§ 3 Eingruppierung gewerbliche Arbeitnehmer

- (1) Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend zur Aushilfe oder als Stellvertreter mit einer Arbeit beschäftigt, die in eine höhere Lohngruppe gehört, so erwächst hieraus kein Anspruch auf Höhergruppierung. Er erhält als Zulage für die Dauer dieser Tätigkeit den Unterschiedsbetrag zwischen den beiden Lohngruppen. Dauert diese Beschäftigung länger als drei Monate, so ist der Arbeitnehmer endgültig in die höhere Lohngruppe einzustufen.
- (2) Wird ein Arbeitnehmer aufgrund der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers vorübergehend mit einer Arbeit beschäftigt, die in eine niedrigere Lohngruppe gehört, so erhält er den alten Lohn weiter.
- (3) Es werden folgende Tätigkeitsgruppen festgelegt:

Führungskräfte

LG 1 Baustellenleiter, Ausbildungsleiter

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich, in der Regel unter eigener Mitarbeit, mit Baustellenleitung und Baustellenabwicklung beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen, oder Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die mit der Berufsausbildung verantwortlich beauftragt, als Ausbilder anerkannt und überwiegend als solche tätig sind.

LG 2 Landschaftsgärtner-Vorarbeiter

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die ständig verantwortlich unter eigener Mitarbeit mit der Durchführung von Teilarbeiten innerhalb einer Baustelle und der selbstständigen Abwicklung kleinerer Baustellen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen.

Fachkräfte

LG 3 Landschaftsgärtner-Meister

Meister des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die nicht die Voraussetzungen der Lohngruppen 1 und 2 erfüllen.

LG 4 Landschaftsgärtner/Gärtner

LG 4.1 Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Landschaftsgärtner in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus.

LG 4.2 a) Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau nach 18-monatiger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus.

LG 4.2 b) Landschaftsgärtner mit bestandener Abschlussprüfung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau bis zu 18-monatiger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus.

LG 4.3 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbstständig verrichten.

LG 4.4 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbstständig verrichten.

LG 4.5 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten.
LG 4.6 Gärtner mit bestandener Abschlussprüfung in einer anderen Fachrichtung des Gartenbaus oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten.
5. Maschinisten – Fahrer
LG 5.1 Maschinisten
Arbeitnehmer, die in einem anerkannten Ausbildungsberuf als Maschinisten eine Prüfung gemäß den geltenden Prüfungsvorschriften mit Erfolg abgelegt haben, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als Maschinisten tätig sind.
LG 5.2 Fahrer
Arbeitnehmer, die die Prüfung als Berufskraftfahrer nach der Berufskraftfahrer-Ausbildungsverordnung abgelegt haben, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die überwiegend als Lkw-Fahrer im Güterkraftverkehr eingesetzt werden.
6. Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die in ihrem Beruf tätig sind
LG 6.1 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der LG 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbstständig verrichten.
LG 6.2 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der LG 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten selbstständig verrichten.
LG 6.3 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der LG 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten.

LG 6.4 Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, die nicht der LG 4 angehören, oder Arbeitnehmer mit gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten.
Andere Arbeitnehmer
7. Arbeitnehmer mit oder ohne Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz
LG 7.1 Arbeitnehmer nach vollendetem 18. Lebensjahr, die ständig angelernte, fachbezogene Arbeiten selbstständig verrichten.
LG 7.2 Arbeitnehmer nach vollendetem 18. Lebensjahr, die mindestens drei Jahre ununterbrochen in den Lohngruppen 7.3 und 7.4 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beschäftigt waren und auch anspruchsvolle Pflegearbeiten ausführen.
LG 7.3 Arbeitnehmer nach vollendetem 18. Lebensjahr, die ständig fachbezogene Arbeiten unter Anleitung verrichten.
LG 7.4 Arbeitnehmer nach vollendetem 18. Lebensjahr, die ununterbrochen mindestens drei Jahre in der Lohngruppe 7.5 in Betrieben des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus beschäftigt waren und auch Pflegearbeiten ausführen.
LG 7.5 Arbeitnehmer nach vollendetem 18. Lebensjahr, die mit einfachen Arbeiten beschäftigt werden.
LG 7.6 Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr.
Fachkräfte in der Baumpflege
LG 8 Arbeitnehmer, die in der Baumpflege tätig sind
LG 8.1 Fachagrarwirte Baumpflege und Baumsanierung mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, die ständig verantwortlich, unter eigener Mitarbeit, mit der Durchführung oder selbstständigen Abwicklung von Baumfällarbeiten sowie Baumpflege- und Baumsanierungsmaßnahmen beauftragt sind und andere Arbeitnehmer beaufsichtigen.
LG 8.2 Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau nach dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege, die ständig in der Baumpflege tätig sind.
LG 8.3 Fachagrarwirte Baumpflege mit bestandener Abschlussprüfung als Landschaftsgärtner im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau mit bis zu dreijähriger ununterbrochener Tätigkeit als Fachagrarwirt Baumpflege, die ständig in der Baumpflege tätig sind.
LG 8.4 Baumarbeiter/European Treeworker mit Ersthelferausbildung und Anpassungsfortbildung in der Seilklettertechnik, die ständig in der Baumpflege tätig sind.

§ 4
Lohnregelung

(1) Die Stundenlöhne betragen brutto in Euro:

Lohngruppen	Ab Inkrafttreten	Ab 1. Juli 2026
LG 1 Baustellenleiter, Ausbildungsleiter	26,36	27,23
LG 2 Landschafts-Vorarbeiter	23,31	24,08
LG 3 Landschaftsgärtner-Meister	22,28	23,02
LG 4.1 Landschaftsgärtner	21,27	21,97
LG 4.2 a) Landschaftsgärtner	20,24	20,91
LG 4.2 b) Landschaftsgärtner	19,22	19,85
LG 4.3 Gärtner	20,24	20,91
LG 4.4 Gärtner	19,22	19,85
LG 4.5 Gärtner	19,22	19,85
LG 4.6 Gärtner	18,72	19,34
LG 5.1 Maschinisten	20,24	20,91
LG 5.2 Fahrer	20,24	20,91
LG 6.1 Arbeitnehmer aus anderen Berufen	20,74	21,42
LG 6.2 Arbeitnehmer aus anderen Berufen	19,74	20,39
LG 6.3 Arbeitnehmer aus anderen Berufen	19,10	19,73
LG 6.4 Arbeitnehmer aus anderen Berufen	18,72	19,34
LG 7.1 Arbeitnehmer	18,72	19,34
LG 7.2 Arbeitnehmer	17,81	18,40
LG 7.3 Arbeitnehmer	17,24	17,81
LG 7.4 Arbeitnehmer	16,20	16,73
LG 7.5 Arbeitnehmer	15,37	15,88
LG 7.6 Arbeitnehmer	13,10	13,53
LG 8.1 Fachagrarwirt Baumpflege	22,38	23,12
LG 8.2 Fachagrarwirt Baumpflege	21,27	21,97
LG 8.3 Fachagrarwirt Baumpflege	20,24	20,91
LG 8.4 Baumarbeiter	18,05	18,65

(2) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz oder nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Entgelt, so gelten diese gesetzlichen Lohnregelungen, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 5
Eingruppierung Angestellte

(1) Für die Einreihung in eine Gehaltsgruppe ist nicht die berufliche Bezeichnung oder Ausbildung, sondern die Tätigkeit des Angestellten maßgebend.

(2) Die bei den Gehaltsgruppen aufgeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch für jeden Betrieb zutreffend. In Zweifelsfällen ist ein Angestellter in diejenige Gruppe einzureihen, die seinem Aufgabenkreis am nächsten kommt.

(3) Übt ein Angestellter mehrere Tätigkeiten gleichzeitig aus, die in verschiedenen Gehaltsgruppen aufgeführt sind, so erfolgt seine Einreihung in diejenige Gruppe, welche der überwiegenden Tätigkeit des Angestellten entspricht.

(4) Eingruppierung der gartenbautechnischen Angestellten:

Tätigkeiten

T 1 Gartenbautechnische Angestellte mit überwiegend schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.

Beispiele: Lager- oder Materialverwaltung, Vervielfältigen und Reinzeichnen von technischen Zeichnungen.

T 2 Gartenbautechnische Angestellte mit kleineren Arbeitsbereichen beziehungsweise einfacheren Tätigkeiten, die nach ständiger Anweisung arbeiten. Mit abgeschlossener Ausbildung, Meisterprüfung, Technikerprüfung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Beispiele: Angestellte, welche die Aufsicht auf kleineren Baustellen führen, Werkstattleiter, technischer Zeichner.

T 3 Gartenbautechnische Angestellte mit größeren Arbeitsbereichen beziehungsweise schwieriger Tätigkeit, die nach allgemeiner Anweisung arbeiten. Mit Meisterprüfung, Technikerprüfung, Fachschulausbildung, mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Beispiele: Angestellte, welche die Aufsicht auf größeren Baustellen führen mit Maschinen und Fahrzeugeinsatz oder die schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, Kostenberechnungen erstellen und einfache Entwürfe anfertigen. Leiter größerer Werkstätten.

T 4 Gartenbautechnische Angestellte mit verantwortungsvoller Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange selbstständige Leistungen erfordert. Mit abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule, abgeschlossener Hochschulausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Beispiele: Angestellte, die unter Oberaufsicht größere Baustellen selbstständig leiten, die besonders schwierige Vermessungsarbeiten durchführen, schwierige Entwürfe, Leistungsverzeichnisse, Kostenberechnungen und Bauabrechnungen bearbeiten.

T 5 Gartenbautechnische Angestellte in verantwortlichen Tätigkeiten, die überwiegen selbstständige Leistungen erfordern. Mit abgeschlossener Hochschulausbildung, abgeschlossener Ausbildung an einer Ingenieurschule/Fachhochschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

Beispiele: Angestellte, denen die selbstständige Leitung von größeren Baustellen übertragen ist oder die mit Aufgaben betraut sind, die hervorragende Fachkenntnisse erfordern oder denen mehrere gartenbautechnische Angestellte mit abgeschlossener Fachausbildung ständig unterstellt sind.

T 6 Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbstständige Leitung eines Betriebes oder einer selbstständigen Betriebsabteilung übertragen ist.

T 7 Gartenbautechnische Angestellte, die sich dadurch aus der Gruppe T 5 herausheben, dass ihnen die selbstständige Leitung eines größeren Betriebes übertragen ist. Als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen.

(5) Eingruppierung der kaufmännischen Angestellten:

Tätigkeiten		
K 1 Kaufmännische Angestellte mit überwiegend mechanischer oder schematischer Tätigkeit, für die eine Berufsausbildung nicht erforderlich ist.		
Beispiele: Fertigmachen der Post, Telefondienst, Vervielfältigen, Karteiführung, einfache Schreib- und Rechenarbeiten, Ablage.		
K 2 Kaufmännische Angestellte mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit.		
Beispiele: Stenotypisten, Kontoristen, Hilfskräfte in der Buchhaltung und Personalabteilung.		
K 3 Kaufmännische Angestellte, die unter Anleitung schwierigere Arbeiten erledigen, mit kaufmännischer Berufsausbildung, Handelsschule oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.		
Beispiele: Korrespondenten, Buchhalter, Lohnbuchhalter, Sekretärinnen, Stenotypisten mit Fremdsprachen.		
K 4 Kaufmännische Angestellte, die nach allgemeiner Anweisung schwierigere Arbeiten erledigen und in erheblichem Umfang (erheblich – mehr als ein Drittel) selbstständige Leistungen erbringen. Mit kaufmännischer Berufsausbildung oder gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.		
Beispiel: Buchhalter mit langjähriger Berufserfahrung.		
K 5 Kaufmännische Angestellte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit, die überwiegend selbstständige Leistungen erbringen.		
Beispiel: Bilanzbuchhalter, Büroleiter, selbstständige Einkäufer.		
K 6 Kaufmännische Angestellte als selbstständige Leiter eines Betriebes oder selbstständiger Betriebsabteilungen.		

K 7 Kaufmännische Angestellte als selbstständige Leiter größerer Betriebe (als größere Betriebe sind in der Regel solche mit durchschnittlich mehr als 60 Beschäftigten anzusehen).

§ 6 Gehaltsregelung

(1) Die Gehälter für die gartenbautechnischen Angestellten betragen brutto im Monat in Euro:

Gehaltsgruppe	Ab Inkrafttreten	Ab 1. Juli 2026
T 1		
Im 1. Jahr	2 516,28	2 599,31
Im 2. und 3. Jahr	2 795,86	2 888,13
Ab 4. Jahr	3 005,55	3 104,73
T 2		
Im 1. Jahr	3 096,96	3 199,15
Im 2. und 3. Jahr	3 441,06	3 554,62
Ab 4. Jahr	3 699,14	3 821,21
T 3		
Im 1. Jahr	3 871,20	3 998,94
Im 2. und 3. Jahr	4 301,33	4 443,27
Ab 4. Jahr	4 623,93	4 776,52
T 4		
Im 1. Jahr	4 451,88	4 598,78
Im 2. und 3. Jahr	4 946,53	5 109,76
Ab 4. Jahr	5 317,52	5 492,99
T 5		
Im 1. Jahr	4 839,00	4 998,68
Im 2. und 3. Jahr	5 376,66	5 554,09
Ab 4. Jahr	5 779,91	5 970,64
T 6	5 419,68	5 598,52
T 7	6 000,36	6 198,36

(2) Die Gehälter für die kaufmännischen Angestellten betragen brutto im Monat in Euro:

Gehaltsgruppe	Ab Inkrafttreten	Ab 1. Juli 2026
K 1		
Im 1. Jahr	2 133,41	2 203,81
Im 2. und 3. Jahr	2 370,46	2 448,69
Ab 4. Jahr	2 548,25	2 632,34
K 2		
Im 1. Jahr	2 322,78	2 399,43
Im 2. und 3. Jahr	2 580,87	2 666,04
Ab 4. Jahr	2 774,38	2 865,93

K 3		
Im 1. Jahr	3 097,02	3 199,22
Im 2. und 3. Jahr	3 441,07	3 554,63
Ab 4. Jahr	3 699,15	3 821,22
K 4		
Im 1. Jahr	3 871,20	3 998,95
Im 2. und 3. Jahr	4 301,33	4 443,27
Ab 4. Jahr	4 623,94	4 776,53
K 5		
Im 1. Jahr	4 645,46	4 798,76
Im 2. und 3. Jahr	5 161,63	5 331,96
Ab 4. Jahr	5 548,76	5 731,87
K 6		
	5 419,70	5 598,55
K 7		
	6 000,43	6 198,44

(3) Übersteigt der bundesgesetzliche Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz das in dieser Rechtsverordnung festgelegte Gehalt, so gilt der gesetzliche Mindestlohn, ohne dass es einer Änderung dieser Verordnung bedarf.

§ 7 Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit, ausschließlich der Ruhepausen, beträgt im Durchschnitt eines Jahres 39 Stunden.

(2) Die Arbeitszeit beginnt und endet jeweils dort, wo die Arbeit zu leisten ist. Gerätetransport zählt als Arbeitszeit. Für Fahrer, die auf Verlangen des Arbeitgebers Personal-, Geräte- oder Materialtransporte durchführen, zählt die Fahrzeit als Arbeitszeit.

§ 8 Zuschläge

(1) Mehrarbeit ist die Arbeitszeit, die über die betrieblich festgelegte Wochenarbeitszeit nach § 5 Absatz 1 hinausgeht. Sie ist mit einem Zuschlag von 25% zum Stundenlohn zu vergüten.

(2) Sonntagsarbeit ist mit einem Zuschlag von 50% zum Stundenlohn zu vergüten.

(3) Für Arbeiten an lohnzahlungspflichtigen gesetzlichen Feiertagen ist für jede geleistete Arbeitsstunde der Stundenlohn mit einem Zuschlag von 150% zu vergüten.

(4) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 22.00 und 5.00 Uhr. Sie wird mit einem Zuschlag von 20% zum Stundenlohn vergütet. Nachtarbeit als Mehrarbeit wird mit einem Zuschlag von 50% zum Stundenlohn vergütet.

(5) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird, mit Ausnahme des Falles nach Absatz 4 Satz 3, nur der jeweils höhere gezahlt.

(6) Bei der Berechnung zuschlagspflichtiger Arbeitsstunden wird jede angefangene halbe Stunde als volle Stunde gerechnet.

§ 9 Urlaub

Der Urlaubsanspruch beträgt 30 Arbeitstage in jedem Kalenderjahr. Als Arbeitstage gelten in der Regel die Tage von Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage, höchstens jedoch fünf Tage je Kalenderwoche.

§ 10 Jahressonderzahlung

(1) Jeder Arbeitnehmer hat in jedem Jahr Anspruch auf eine Jahressonderzahlung.

(2) Die Höhe der Jahressonderzahlung errechnet sich wie folgt:

- Für gewerbliche Arbeitnehmer ohne Arbeitnehmer unter 18 Jahren: Anzahl der vom Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum (Absatz 3) nach Erfüllung der Wartefrist (Absatz 5) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, mal 0,60 DM (= 0,57 Euro).
- Für Angestellte ohne Arbeitnehmer unter 18 Jahren: Anzahl der vom Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum (Absatz 3) nach Erfüllung der Wartefrist (Absatz 5) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, mal 0,50 DM (= 0,48 Euro).
- Für Arbeitnehmer unter 18 Jahren: Anzahl der vom Arbeitnehmer im Abrechnungszeitraum (Absatz 3) nach Erfüllung der Wartefrist (Absatz 4) tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, mal 0,30 DM (= 0,29 Euro).

(3) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(4) Die Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar in Höhe des Beitrages, der sich nach Maßgabe des Absatz 2 unter Zugrundelegung der Monate Januar bis Juni errechnet, mit der Entgeltzahlung für Juni, und in Höhe des Beitrages, der sich nach Maßgabe des Absatz 2 unter Zugrundelegung der Monate Juli bis Dezember errechnet, mit der Entgeltzahlung für Dezember. Abweichende Betriebs- oder individuelle Vereinbarungen sind zulässig.

(5) Der Anspruch kann erstmals nach einer sechsmonatigen ununterbrochenen Beschäftigung in demselben Betrieb geltend gemacht werden.

§11 Tarifvertragliche Regelungen

Die über die Kernarbeitsbedingungen dieser Verordnung hinausgehenden Regelungen geltender Branchentarifverträge mit tariffähigen Gewerkschaften bleiben unberührt. Die Anwendung ist zu dokumentieren.

§ 12 Diskriminierungsverbot

Einem teilzeitbeschäftigen Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil seiner Arbeitszeit an der Arbeitszeit eines vergleichbaren vollzeitbeschäftigen Arbeitnehmers entspricht.

§ 13 Übergangsregelung

Öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor dem – Datum Inkrafttreten (s. u.) einfügen – durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist, werden nur an Unternehmen vergeben oder erteilt, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes entsprechen, und Änderungen während der Ausführungslaufzeit nachzuvollziehen (§ 3 Absatz 5 STFLG).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am – Datum einfügen – in Kraft.

Stellenausschreibungen

28 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 2. Februar 2026

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines

Referenten des höheren Dienstes (m/w/d)

in Referat F/1 – Energiepolitik und Energiewende – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem zunächst befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von zwei Jahren.

Ihre Aufgaben

Das Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle umfasst schwerpunktmäßig:

- Begleitung der Umsetzung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) sowie des saarländischen Wärmeplanungsumsetzungsgesetzes (WPUG) einschließlich der Belastungsausgleichsverordnung, auch an der Schnittstelle zum Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- Begleitung des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Kontext von Energie- und Wärmewende im Saarland
- Stellungnahmen zu Konzepten und Maßnahmen des Strom- und Wärmenetzausbau im Rahmen des

Ausbau der erneuerbaren Energien und der Umsetzung der Kommunalen Wärmeplanung

- Betreuung von Maßnahmen und Projekten im Rahmen der Wärmewende, einschließlich der Themen Dekarbonisierung der Wärmenetze, Abwärmepotenziale etc.
- Begleitung des Austauschs mit den Kommunen des Landes für die Kommunale Wärmeplanung und deren Umsetzung
- Mitarbeit am Aufbau von Datenstrukturen und -systemen für die Kommunale Wärmeplanung und die Wärmewende

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium (Diplom, Master oder gleichwertiger Abschluss) im Bereich Raum- und Umweltpolitik, Umwelttechnik, Angewandte Naturwissenschaften und Technik, Erneuerbare Energien, Volkswirtschaftslehre, Energiemanagement, Wirtschaftsingenieurwesen oder einem vergleichbaren Studienabschluss
- hohe Affinität zum Thema Energiepolitik und insbesondere zur Kommunalen Wärmeplanung und Wärmewende
- Interesse an innovativen Lösungsansätzen im Bereich Energie, Wirtschaft und Industrie
- Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der technischen Bestimmungen des Energierechts, technischen Regelwerke der Energieverbände, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie des Planungs- und Genehmigungsrechts
- hohes Maß an eigenständiger Arbeitsweise, analytischer Begabung, Einsatzbereitschaft, Zuverlässigkeit, Team-, Kontakt- und Organisationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit den gängigen Microsoft-Office-Anwendungen, Datenverarbeitung sowie mit geografischen Informationssystemen und Datenbanken

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedenen Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs- und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m/w/d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung **bis zum 1. März 2026** ausschließlich über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1408715**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuniziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Frau Daniela Herz (Tel.-Nr.: 0681/501-15 85 / E-Mail: d.herz@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftzeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdruck oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftzeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturen eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**